



Parkierung von Wohnwagen und Wohnmobilen

(Rechtsabteilung des BVU / 9. Februar 2023)

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Art. 22 RPG regelt die Baubewilligungspflicht im Sinne einer Minimalvorschrift; den Kantonen bleibt es vorbehalten, darüber hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Februar 2004 [1A.202/2003], Erw. 3.1).

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) bedürfen alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts und die Bestimmungen dieses Gesetzes (BauG) über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.

Nach der in Rechtsprechung und Lehre üblichen Umschreibung gelten als "Bauten und Anlagen" jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (BGE 123 III 259 mit Hinweisen; AGVE 2006, S. 179; AGVE 2001, S. 287 mit Hinweisen). Die bundesrechtlichen Vorgaben hat der kantonale Gesetzgeber in § 6 BauG Abs. 1 konkretisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufzählungen der Beispiele an Bauten und Anlagen in lit. a – h nur beispielhaften Charakter haben und nicht abschliessend sind (vgl. RALPH VAN DEN BERG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, § 6 N 4).

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. d BauG gelten Wohnwagen, die länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden, ebenfalls als Bauten im Sinne des Gesetzes.

§ 49 Abs. 2 BauV führt diese Gesetzesbestimmung näher aus, indem er festlegt, dass einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen bis zu einer Dauer von zwei Monaten keiner Baubewilligung bedürfen.

Zudem gilt zu beachten, dass die Fläche, welche als Abstellplatz für Wohnwagen oder das Wohnmobil genutzt wird, baubewilligungspflichtig ist (als Parkplatz).

Würenlos, 9. Februar 2023

Bauverwaltung Würenlos